

ÄNDERUNG der Benutzungsordnung

für das Kleinspielfeld an der Grundschule Mackenbach in gemeinsamer Trägerschaft von
Verbandsgemeinde Weilerbach und Ortsgemeinde Mackenbach

§ 1 Allgemeines

Das Kleinspielfeld steht in der gemeinsamen Trägerschaft von Verbandsgemeinde Weilerbach und Ortsgemeinde Mackenbach. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Kleinspielfeldes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Benutzung eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Anlage, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (3) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Sportanlage machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (4) Die Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde hat das Recht, das Spielfeld aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (5) Maßnahmen der Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde nach Abs. 2-4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an der dem Kleinspielfeld steht der Verbandsgemeinde zu den Schul- und Betreuungszeiten und der Ortsgemeinde zu den sonstigen Öffnungszeiten sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Spielfeldes innerhalb der Schul- und Betreuungszeiten obliegt ausschließlich der Schule Mackenbach und der Nachmittagsbetreuung (insbesondere Lehr- und Betreuungskräfte, Schülern (m/w/d)). Andere Schulen und Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Weilerbach können das Spielfeld nach Absprache mit der Schulleitung von Mackenbach während der Schul- und Betreuungszeiten ebenfalls nutzen. Das

Hausrecht steht der Schulleitung bzw. der von der Schulleitung beauftragten Person sowie den Mitarbeitern der Verbandsgemeindeverwaltung zu.

- (2) Zur Benutzung des Kleinspielfeldes außerhalb des Schulbetriebs sind minderjährige Personen (mit maximal einer erwachsenen Begleitperson) zu den in den Absatz 3 geregelten Zeiten berechtigt. Das Recht auf Anwesenheit für erwachsene Personen als Zuschauer außerhalb des Feldes bleibt hiervon unberührt.
- (3) A) Die **Nutzungszeiten außerhalb der Ferien** – ergänzend zur schulischen Nutzung – sind wie folgt festgelegt:

März bis Oktober

- 1) Montag – Freitag: 16.00 – 19.00 Uhr
- 2) Samstag: 15.00 – 18.00 Uhr
- 3) Sonntage und Feiertage: geschlossen

November bis Februar

- 1) Montag – Freitag: 16.00 – 17.30 Uhr
- 2) Samstag: 15.00 – 17.30 Uhr
- 3) Sonntage und Feiertage: geschlossen

B) Die Nutzungszeiten außerhalb des Schulbetriebs (z.B. **Ferienzeiten**) sind wie folgt festgelegt:

März bis Oktober

- 1) Montag – Samstag: 15.00 – 18.00 Uhr
- 2) Sonntage und Feiertage: geschlossen

November bis Februar

- 1) Montag – Samstag: 15.00 – 17.30 Uhr
- 2) Sonntage und Feiertage: geschlossen

- (4) Die Nutzung durch Sportvereine für den Trainings- und Wettkampfbetrieb ist ausgeschlossen. Ebenso sind gewerbliche Veranstaltungen nicht gestattet.
- (5) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Verbandsgemeinde /Ortsgemeinde.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Sportanlage pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Banden und Netze sowie aller beweglichen und unbeweglichen Gegenstände die zur Anlage gehören, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Spielfeldes so gering wie möglich gehalten werden.

- (3) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach oder ihren Beauftragten zu melden.
- (4) Lärm auf der Anlage ist im Interesse der Nachbarschaft und aller Benutzer zu vermeiden. Insbesondere ist auf das laute Schreien / Rufen oder abspielen von Tonwiedergabegeräten zu verzichten.

§ 6

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Das Kleinspielfeld steht dem Schulsport und den nach § 4 Abs. 2 berechtigtem Benutzerkreis nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Schulen und Personen gewährt, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz im Gebiet der Verbandsgemeinde Weilerbach haben,
- (3) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Verursachern zu tragen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Verbandsgemeinde Weilerbach und die Ortsgemeinde Mackenbach überlassen dem Benutzer das Spielfeld sowie evtl. vorhandenes Zubehör zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Feld und bewegliche Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Gegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Verbandsgemeinde Weilerbach und die Ortsgemeinde Mackenbach nicht.
- (2) Der Verursacher haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde/Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (3) Auch für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung bei der Verbandsgemeinde / Ortsgemeinde) oder bei Dritten entstehen, haftet der Benutzer. Gleiches gilt für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Benutzer nicht seinen Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 nachgekommen ist.
- (4) Die Haftung der Verbandsgemeinde Weilerbach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Mit der Inanspruchnahme des Kleinspielfeldes erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 1).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am [01.05.2024](#) in Kraft.